Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 101-110

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 101.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landtag hat durch Annahme des Antrages 130 des Ausschusses III zum Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg (Anlage 25) die Regierung ersucht, zu prüfen, ob eine Verlegung eines Katasteramts von Vechta nach Damme möglich ist, und noch der jetzigen Versammlung des Landtags das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

Die Regierung hat diese Frage eingehend geprüft und legt das Ergebnis dem Landtage hiermit vor.

I. Die Verlegung ist nur möglich, (im weitesten Sinne), wenn in einem Staatsgebäude in Damme geeignete Diensträume zur Verfügung stehen und wenn für den Katasteramtsvorstand eine genügende Familienwohnung dort zu haben ist. Das Hochbauamt II hat nach örtlicher Besichtigung festgestellt, daß im Amtsgerichtsgebäude in Damme auf einen erträglichen Dauerzustand berechnete Diensträume für ein Katasteramt nur durch bauliche Änderungen geschaffen werden können, die nach heutigen Preisen auf 400 000 ℳ veranschlagt sind. Nach dem Bericht des Bauamts soll der Gemeindevorsteher von Damme erklärt haben, daß sich für den Katasterbeamten eine geeignete Familienwohnung in Damme werde finden lassen. Mit der Unterbringung von Katasterämtern in Privatwohnungen sind bisher, besonders seit dem Eintritt der Wohnungsnot, sehr üble Erfahrungen gemacht, daß von einem solchen Schritt in Damme auf jeden Fall wird abgesehen werden müssen.

II. Die Verlegung ist in Rücksicht auf den Dienst nicht angängig aus folgenden Gründen:

1. Der Amtsbezirk Vechta ist für 2 Katasterämter in Zeiten gewöhnlichen Geschäftsumfanges reichlich klein. Schon seit einem Jahre versieht der zum Landeskulturbeamten bei der Vermessungsdirektion ernannte bisherige Vorstand des Katasteramts I die Katastergeschäfte neben seinen umfangreichen Verkoppelungs- und Markenteilungsarbeiten. Seine Versetzung nach Oldenburg mußte bislang notgedrungen verschoben werden, weil nicht nur keine Aussicht bestand, daß er in Oldenburg sobald eine

Landesbibliothek Oldenburg

Familienwohnung finden würde, sondern auch deshalb, weil das Katasteramt I in seinem Wohnhause zu Vechta sich befindet und dort seit dem 1. April d. J. auch das Katasteramt II, für das ein anderes Unterkommen nicht aufzutreiben war, dort untergebracht ist. Seine Übersiedelung nach Oldenburg wird aber bei der mit Sicherheit zu erwartenden Zunahme seiner Verkoppelungsgeschäfte jedenfalls nicht mehr lange verzögert werden können und vielleicht schon in Kürze stattfinden müssen. Alsdann werden voraussichtlich die beiden Katasterämter zu einem vereinigt werden können, wodurch dem vom Landtage am 7. April 1921 bei der Verhandlung über die Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung angenommenen Ausschußantrag Nr. 11 würde entsprochen werden. Sehr wahrscheinlich wird die Vereinigung auch schon wegen des gegenwärtig nicht behebbaren Mangels an höheren Vermessungsbeamten nicht zu umgehen sein. Daß aber das dann einzige Katasteramt seinen Sitz in Vechta haben muß, und daß eine vorherige Verlegung des Katasteramts II nach Damme für kurze Zeit nicht angebracht ist, wird einer Begründung nicht bedürfen.

2. Bei einer etwaigen Verlegung des Katasteramts II nach Damme, müßten ihm, wenn zu einigen schon bestehenden Zwergämtern, bei denen die Arbeitskräfte nicht rationell ausgenutzt werden können, nicht ein neues hinzukommen soll, die zum Amtsgerichtsbezirk Vechta gehörenden drei Gemeinden Dinklage und Lohne Stadt und Land, wie bisher, angegliedert bleiben. Die Eingesessenen dieser drei Gemeinden würden sich ohne Zweifel und mit Recht nachdrücklichst dagegen wehren. Daß nicht auch wesentliche Teile der Gemeinden Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen der Fahrt nach Vechta in einem Zuge den Vorzug geben vor der mit Zeitverlust durch Umsteigen in Holdorf verbundenen Fahrt nach Damme ist nicht ausgeschlossen. Die Längen der Eisenbahnverbindungen nach Vechta und nach Damme sind nachstehend gegenübergestellt:

Gemeinde	Station	Entfernung nach Vechta km	Entfernung nach Damme km
Lohne Stadt und Land	Krimpenfort	4,7	23,2
	Lohne	7,8	20,1
Dinklage	Dinklage	15,7	28,0
Steinfeld	Mühlen	13,1	14,8
	Steinfeld	16,2	11,7
Holdorf	Holdorf	20,6	7,3
Neuenkirchen	Nellinghof	25,7	12,4
	Neuenkirchen	30,1	16,8
Damme	Damme	27,9	0,0

Landesbibliothek Oldenburg

Ein ungefähres Bild davon, wie die Arbeiten des Katasteramts II, soweit sie mit den Auflassungen vor den Amtsgerichten im Zusammenhange stehen, sich auf die verschiedenen Gemeinden bezw. Amtsgerichtsbezirke verteilen, gibt die nachstehende Zusammenstellung:

Gemeinden	Fläche qkm	Einwohner (1919)	Anzahl der Artikel	Anzahl der Parzellen	Anzahl der Gebäude	In den letzten 20 Jahren den Eigentümer wechselnde ganze Artikel, ganze Parzellen und Trennstücke.
Steinfeld, Neuenkirchen und Holdorf	147	7391	1024	14979	1404	2347
Damme	100	5572	881	10396	937	2186
Amtsgerichtsbezirk Damme	247	12963	1908	25375	2341	4533
Steinfeld, Lohne Stadt und Land (zum Amtsgerichtsbezirk Vechta)	158	10943	1606	13977	1889	3316

3. Bei den bevorstehenden Vorarbeiten für die Veranlagung der neuen Grundsteuer müssen die Ämter und die Katasterämter Hand in Hand arbeiten. Insbesondere fehlt auf den Katasterämtern zur kurzfristigen Bewältigung der sehr umfangreichen Schreib- und Rechenarbeiten das erforderliche Personal und wird sich wahrscheinlich in den meisten Fällen überhaupt nicht, oder doch nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschaffen lassen. Die ausgiebige Heranziehung der Hilfskräfte der Ämter zu diesen Arbeiten wird also unvermeidlich sein. Dies ist aber nicht durchführbar, wenn das Katasteramt und das Amt nicht am gleichen Platze sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist, daß aus den angeführten Gründen die Verlegung eines Katasteramtes nach Damme zur Zeit nicht möglich ist, auch aus sachlichen Gründen überhaupt nicht angängig erscheint.

Oldenburg, den 13. April 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 102.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, mit dem Antrage zugehen,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Entwurf schließt sich eng an das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920 an. Auf die Begründung zu dem dem Landtage mit Schreiben vom 12. Juni 1920 — Anlage 14 — vorgelegten Gesetzentwurf wird Bezug genommen.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg wesentlich dadurch, daß nach übereinstimmenden Wünschen der Regierung in Eutin, des Landesvorstandes und des Landesausschusses der Ertrag der Steuer nicht je zur Hälfte in die Landes- und die Gemeindekassen, sondern ganz in die Kasse des Landesverbandes fließen soll. Im übrigen stimmt der Entwurf fast wörtlich mit dem Gesetz überein. Auch die Steuersätze sind die gleichen. Jedoch heißt es im § 10 (Befreiung von der Steuerpflicht) unter Buchstabe c abweichend von dem oldenburgischen Gesetz „Die zur Erlernung und zur Ausübung des Berufes der Jagd und Forstschutzbeamten ....", um zum Ausdruck zu bringen, daß auch Forstlehrlinge und Forstanwärter von der Abgabe befreit sind.

Oldenburg, den 12. April 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetz

für den Landesteil Lübeck, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen.

§ 1.

Jede Schußwaffe mit Ausnahme der Luftgewehre ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besteuern. Die Versteuerung erfolgt durch Lösung eines Waffensteuerscheines für jede steuerpflichtige Schußwaffe.

§ 2.

Die Steuer ist eine Jahressteuer und wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Steuer ist in vollem Umfange zu zahlen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teiles des Kalenderjahres besteht.

Der Waffensteuerschein hat nur Gültigkeit für das Steuerjahr, für welches er ausgestellt ist.

§ 3.

Die Steuer beträgt:

a) für Teschings, Floberts, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 10 ℳ, für jede Waffe, — Steuerklasse 1 —,

b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 50 ℳ, für die zweite Waffe 30 ℳ, für die dritte Waffe 20 ℳ, für mehr als drei Waffen zusammen 100 ℳ,
— Steuerklasse 2 —.

§ 4.

Der Waffensteuerschein hat zu enthalten die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, die genaue Bezeichnung der Schußwaffe, das Steuerjahr, für welches er ausgestellt ist, die Steuerklasse und die Empfangsbescheinigung über die Bezahlung der Steuer. Das Ministerium des Innern kann Vordrucke für die Waffensteuerscheine vorschreiben.

§ 5.

Verpflichtet zur Lösung eines Waffensteuerscheins ist jeder, der eine steuerpflichtige Waffe in Besitz oder Gewahrsam hat, und zwar in erster Linie der Besitzer, der Gewahrsamsinhaber insoweit, als die Waffe vom Besitzer nicht versteuert ist.

§ 6.

Der Waffensteuerschein ist mit der Waffe, für welche er ausgestellt ist, übertragbar.

§ 7.

Jeder, der eine steuerpflichtige Waffe bei sich führt, hat den dazu gehörigen Waffensteuerschein bei sich zu führen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Der Waffensteuerschein hat Gültigkeit für den Bezirk des Landesteils Lübeck.

§ 9.

Anträge auf Ausstellung des Waffensteuerscheins sind bei dem Vorstande der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Landesteil Lübeck keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthaltsort hat.

Der Waffensteuerschein wird vom Gemeindevorstande nach Entrichtung der Steuer ausgestellt.

§ 10.

Von der Steuerpflicht sind befreit:

a) die Schußwaffen der Heeresverwaltung und die im Besitze des Reiches, der Länder, der Kommunalverbände und Gemeinden befindlichen Schußwaffen,
b) die den Beamten und Bediensteten des Reiches, des Staates, der Kommunalverbände und Gemeinden für den Dienstgebrauch überwiesenen Schußwaffen,
c) die zur Erlernung und zur Ausübung des Berufes der Jagd- und Forstschutzbeamten erforderlichen und im Besitz derselben befindlichen Waffen,
d) Waffen im Gewahrsam von Personen, die sich nur vorübergehend im Landesteil Lübeck aufhalten, sofern die Aufenthaltsdauer 1 Monat nicht übersteigt.
e) die Waffensammlungen öffentlicher Museen.

§ 11.

Von der Steuerpflicht sind ferner auf Grund von Steuerbefreiungsscheinen befreit:

a) die Waffenläger von Fabriken zur Herstellung von Schußwaffen und die Waffenläger von Handlungen zum Verkauf von Schußwaffen für ihre zum Verkauf hergestellten oder zum Verkaufe stehenden Schußwaffen,
b) private Waffensammlungen für Waffen, die nicht mehr benutzt werden,
c) die im Eigentum und Gewahrsam von Schützenvereinen befindlichen, ausschließlich zum Scheiben- und Vogelschießen benutzten Schußwaffen.

Die Steuerbefreiungsscheine werden vom Gemeindevorsteher ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung in Wegfall gekommen sind.

§ 12.

Die Waffensteuer fließt in die Landesverbandskasse.

§ 13.

Wer eine steuerpflichtige Waffe, die nicht versteuert ist, im Besitz oder Gewahrsam hat, wird mit einer Geldstrafe in Höhe der fünffachen Steuer, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft; außerdem kann auf Einziehung der Waffe erkannt werden, auf welche sich die straf-

Landesbibliothek Oldenburg

bare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Waffe dem Täter gehört oder nicht.

Wer bei Führung der Waffe den dazu gehörigen Waffensteuerschein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Die Erkennung der Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung der Regierung erfolgen. Die Strafe und der Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen Schußwaffen fließen in die Landesverbandskasse.

§ 14.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1922 in Kraft. Die Steuerpflicht beginnt 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 103.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach Artikel 2 des Staatsvertrages mit Bremen vom 11. April 1913 über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser ist die Aufnahme eines Strominventars vorgesehen. Dieses Strominventar sieht unter anderem die Anfertigung neuer Strom- und Uferkarten vor, die für uns von großer Wichtigkeit sind. Nach einer Mitteilung von Bremen ist die erste Serie dieser Karten, umfassend die Weser von Geestemünde bis Großensiel, bereits in Druck gegeben, und zwar in den Maßstäben 1 : 2000, 1 : 4000 und 1 : 10000.

Die mit der Drucklegung beauftragte Firma legt Gewicht darauf, daß die oldenburgische Bestellung auf die Karten sobald wie möglich erfolgt, damit sie die Platten wieder abschleifen kann.

Die Karten im Maßstabe 1 : 2000 umfassen 51 Blätter und sind als Katasterkarten zu werten, die Karten im Maßstab 1 : 4000 umfassen 18 Blätter und sind als Unterlagen für Baupläne erforderlich, die Karten im Maßstab 1 : 10000 umfassen 6 Blätter und sind als allgemeine Übersichtspläne nicht zu entbehren.

Es wird beabsichtigt, weil die Karten nach Abschleifen der Platten nicht neu zu beschaffen sind, von jedem Maßstab je 20 Vollexemplare anfertigen zu lassen. Da jedes einzelne Blatt 60—70 ℳ kosten wird, belaufen sich die Gesamtkosten auf 100000 ℳ. Der weitaus größte Teil dieser Summe wird durch Abgabe von Karten an die anderen Beteiligten (Deichbände, Sielachten, Anlieger usw.) wieder einkommen.

Die Staatsregierung stellt daher den Antrag,

der Landtag wolle für die Beschaffung der ersten Serie der neuen Strom- und Uferkarten der Weser zu § 2 des Voranschlags der Ausgaben des Landesteils Oldenburg nachträglich 100000 ℳ bereitstellen.

Oldenburg, den 25. April 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 104.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage teilt die Staatsregierung in der Anlage A die Nachweisung über den Geschäftsabschluß der Landesfleischstelle Oldenburg für das Geschäftsjahr 1921 mit.

Der Geschäftsabschluß ergibt einen Verlust von 949 351,19 ℳ, der sich, wie folgt, zusammensetzt:

I. aus den gezahlten Zuschüssen von zusammen 160 690 ℳ.

II. aus dem Verlust bei Abstoßung der für den Übergang zur freien Wirtschaft zwecks Preisausgleichs eingelagerten Fleischnotreserve mit 430 046 ℳ,
zuzüglich der Umsatzsteuer von 250 977 ℳ.
Zusammen: 841 713 ℳ.

III. mit dem Rest aus den Geschäftsunkosten. Hierbei wird bemerkt, daß das Büropersonal auch die mit der Viehablieferung an Frankreich, Belgien und Italien verbundenen Geschäfte, die einen erheblichen Gewinn einbrachten, erledigte.

Die nach der Bilanz gezahlten Zuschüsse sind genehmigt:

a) 10 000 ℳ für den Oldenburger Landfilm mit Schreiben des Landtages vom 7. April 1921,
b) 100 000 ℳ zur Unterstützung der Oldenburgischen Saatzuchtgesellschaft m. b. H. mit Schreiben des Landtags vom 30. März 1920,
c) 50 000 ℳ für Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltsschule in Neuenburg mit Schreiben des Landtages vom 1. März 1921.

Die Zuschüsse für Aufdeckung von Geheimschlachtungen im Betrage von 690 ℳ sind nachträglich für das Jahr 1920 auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1919, dem Tage der Umwandlung des Viehverwertungsverbandes in Landesfleischstelle, erlassenen allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums gezahlt. Diese Zuschüsse bedurften deshalb nicht mehr der Genehmigung des Landtages.

Der Reingewinn, der am Schlusse des Geschäftsjahres 1920 1 493 361,34 ℳ
betrug, ermäßigt sich nach Abzug des Verlustes für 1921 mit 949 351,19 ℳ
auf 544 010,15 ℳ.

Landesbibliothek Oldenburg

In der Anlage B wird ferner die auf den 1. April 1922 abgeschlossene Schlußrechnung vorgelegt Sie ergibt gegenüber dem Geschäftsabschluß für 1922 mit einem Gewinn von 544 010,15 M

einen weiteren Gewinn von 6 483 317,43 M

und somit einen Gesamtgewinn von 7 027 327,58 M.

Der hohe Gewinn gegenüber dem letzten Geschäftsabschluß ist besonders zurückzuführen auf:

A. Einstellung der Überschüsse aus der Feindbundlieferung mit 6 129 219,74 M.

B. die Unterschiede zwischen dem Buchwert der auf 62 v. H. abgeschriebenen Kriegsanleihepapiere und dem Kurswert derselben mit 77 v. H. 255 000,— M.

C. die Unterschiede zwischen dem Buchwert der Immobilien und Mobilien und dem Gestehungswert derselben mit zusammen 126 444,80 M.

Eine vollständige Abwicklung hat noch nicht stattfinden können, da noch mehrere Prozesse schweben und von einigen Stellen noch Forderungen geltend gemacht werden, über deren Berechtigung noch Verhandlungen schweben. Zur Begleichung der hieraus etwa sich ergebenden Ansprüche sind 500 000 M zurückgestellt, die in dem obigen Gewinn noch nicht enthalten sind.

Über die Verwendung des Überschusses von 7 027 327,58 M macht das Staatsministerium folgende Vorschläge:

1. Zur Deckung der Fehlbeträge der anderen kriegswirtschaftlichen Organisationen des Staates für die Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln 2 700 000,— M,
2. Überlassung der Immobilien und Mobilien zum Gestehungswert an den Staat 127 446,80 M,
3. an die Landwirtschaftskammer ein einmaliger Zuschuß zur Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums 1 000 000,— M,
4. zur Erhaltung des Kindererholungsheims in Rothenfelde 430 000,— M,
5. für Baukostenbeihilfen zur Verfügung des Staatsministeriums für die Errichtung von Beamtenwohnungen in erster Linie für die Wohnungsbeschaffung für Reichsbeamte, die erforderlich wird durch die Einrichtung der III. Abteilung beim Landesfinanzamt Oldenburg, veranschlagt auf 1 500 000,— M,
6. der Restbetrag in Höhe von 1 269 880,78 M

7 027 327,58 M.

soll verwandt werden für im allgemeinen Interesse des Landes Oldenburg dienende Anlagen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet, für die die erforderlichen Mittel sonst nicht beschafft werden können, durch einmalige Zuschüsse für die Herstellung, Erweiterung oder Wiederinstandsetzung der Anlagen, für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen usw. Voraussetzung für die Verwendung von Mitteln ist, daß die Anlage vornehmlich im allgemeinen Landesinteresse liegt und ihre Bedeutung sich nicht im wesentlichen auf die Interessen einzelner Bezirke beschränkt.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu den einzelnen Vorschlägen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

Der Nahrungsmittelzentrale in Oldenburg sind 1 200 000 ℳ und der Landeskartoffelstelle 800 000 ℳ zur Deckung ihres Verlustes als ein zinsloses Darlehen aus den Überschüssen der Landesfleischstelle überwiesen worden. Die Überweisung von weiteren 700 000 ℳ an die letztere ist veranlaßt. Eine Rückzahlung kann nur in Höhe der nach der Schlußabrechnung dieser Stellen sich ergebenden Rückzahlungsmöglichkeit erfolgen. Dieselbe ist nach Anlage 94 bei der Nahrungsmittelzentrale mit 47 711,19 ℳ vorhanden.

Die Landeskartoffelstelle rechnet nicht mit einer Rückzahlungsmöglichkeit.

Zur Deckung der Verluste der genannten beiden kriegswirtschaftlichen Organisationen sind nach Ansicht der Staatsregierung zunächst die Überschüsse der übrigen kriegswirtschaftlichen Organisationen heranzuziehen.

An Überschüssen kommen in Frage:

a) die der Landesstelle für Gemüse und Obst mit 14 262 ℳ
b) die der Landeseierstelle mit 100 000 ℳ.
Diese Überschüsse sind der Landeskartoffelstelle als ein unverzinsliches Darlehen überwiesen worden und müssen als verloren betrachtet werden,
c) der Gewinnanteil des Staates an der Landesfuttermittelstelle G. m. b. H. mit etwa 20 000 ℳ.

Die Landesfettstelle wird nach dem jetzigen Stand einen Zuschuß nicht gebrauchen, aber auch einen wesentlichen Überschuß nicht abwerfen.

Der von der Nahrungsmittelzentrale zurückzuzahlende Betrag von 47 711,19 ℳ und der Gewinnanteil des Staates an der Landesfuttermittelstelle G. m. b. H. mit etwa 20 000 ℳ würden dem nach Ziffer 6 zu bildenden Fonds noch hinzugehen.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich um das Gebäude in Oldenburg, Poststraße 5, nebst Inventar.

Zu Ziffer 3 und 4:

Die erforderliche Genehmigung des Landtags ist bereits in den Anlagen 67 und 88 beantragt.

Zu Ziffer 5:

Es liegt im allgemeinen Landesinteresse, daß das Landesfinanzamt Oldenburg durch Einrichtung der bisher fehlenden III. Abteilung zu einer vollständigen Behörde ausgebaut wird. Die Einrichtung der III. Abteilung hat zur Voraussetzung, daß die erforderlichen Wohnungen für die infolge der Neueinrichtung nach Oldenburg zu versetzenden Reichsbeamten beschafft werden.

Zu Ziffer 6:

Die Verwendung des Restes im allgemeinen Landesinteresse wird durch Bildung eines Fonds, über den nur bei auftretendem Bedürfnisse mit Genehmigung des Landtags verfügt werden könnte, am besten gesichert.

Anträgen auf Überweisung von Zuschüssen für Anlagen, die sich im wesentlichen auf die Interessen einzelner Bezirke be-

Landesbibliothek Oldenburg

schränken (siehe z. B. Eingabe des Stadtmagistrats Rüstringen an den Landtag — Abklatsch Seite 432 —), kann nach Ansicht der Staatsregierung nicht stattgegeben werden. Ein gleicher Antrag des Stadtmagistrats Oldenburg in Höhe von 300 000 ℳ kann aus den angegebenen Gründen gleichfalls nicht berücksichtigt werden.

Der nach den Vorschlägen sich ergebende Restbetrag von 1 269 880,78 ℳ, dem die unter „zu Ziffer 1 letzter Absatz" genannten Beträge noch hinzugehen, erhöht oder ermäßigt sich je nach dem Ausfall der noch schwebenden Prozesse und Verhandlungen über Streitfragen.

Die Staatsregierung beantragt:

1. der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zur Deckung der Fehlbeträge der Nahrungsmittelzentrale und der Landeskartoffelstelle die Überschüsse der sämtlichen kriegswirtschaftlichen Organisationen, und zwar die der Landesfleischstelle, zur Deckung des restlichen Fehlbetrages herangezogen werden,
2. der Landtag wolle der vorgeschlagenen Verwendung der Überschüsse der aufgelösten Landesfleischstelle seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 29. April 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Landesfleischstelle für den Landesteil Oldenburg.

Vermögens-Bilanz am 31. Dezember 1921.

	Aktiva:	M	M		Passiva:	M	M
1.	Kassa-Konto . . .		500,37	1.	Buchschulden:		
2.	Bank-Konto . . .		3653701,56		Sammelstelle Osternburg	291101,83	
3.	Buchforderungen .		2044000,60		Provisionskonto Osternburg 1920 .	4555311,57	
4.	Gefrierhausanlage Zwischenahn:				Provisionskonto Osternburg 1921 .	1782806,34	6629219,74
	Gebäude-Konto . .		79028,53	2.	Verlust- u. Gewinn-Konto		544010,15
	Maschinen-Konto . .		50895,—				
5.	Mobilien-Konto .		1,—				
6.	Immobilien-Konto		1,—				
7.	Effekten-Konto .		1054000,—				
8.	Sammelstelle Osternburg . . .		291101,83				
			7173229,89				7173229,89

Verlust- und Gewinn-Rechnung für das Jahr 1921.

	Verlust:	M	M		Gewinn:	M	M
1.	Zuschüsse und Beiträge:			1.	Gewinn-Vortrag 1916/20		1493361,34
	Oldenburger Landfilm	10000,—		2.	Gebühren-Konto .		415440,—
	Aufdeckung von Geheimschlachtungen .	540,—					
	Aufdeckung von Geheimschlachtungen .	150,—					
	Saatzuchtgesellschaft .	100000,—					
	Schule Neuenburg .	50000,—	160690,—				
2.	Unkosten:						
	Differenz a. Versicherungs-Konto . . .	4783,10					
	Differenz a. Zinsen-Konto	7627,90					
	Unkosten-Konto . .	510666,47					
	Steuer-Konto . . .	250977,—					
	Fleischverlust-Konto .	430046,72	1204101,19				
3.	Gewinn 1916/1920 .	1493361,34					
	Verlust 1921 . . .	949351,19	544010,15				
			1908801,34				1908801,34

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage B.

Vermögens-Bilanz. Abschluß 1. April 1922.

	Aktiva:	M	M
1.	Kassa-Konto . . .		—,—
2.	Bank-Konto . . .		4090880,78
3.	Buchforderungen:		
	Nahrungsmittelzentrale		1200000,—
	Landeskartoffelstelle .		800000,—
4.	Gefrierhaus Zwischenahn:		
	Maschinen-Konto . .		—,—
	Gebäude-Konto . .		—,—
5.	Immobilien-Konto.		40000,—
6.	Mobilien-Konto . .		87446,80
7.	Effekten-Konto:		
	Kriegsanleihe, 1 700 000 M Nennwert		1309000,—
			7527327,58

	Passiva:	M	M
1.	Verlust- und Gewinn-Konto . .		7027327,58
2.	Rückstellung für verschiedene Schulden		500000,—
			7527327,58

Verlust- und Gewinn-Rechnung. Abschluß 1. April 1922.

	Verlust:	M	M
1.	Zuschüsse und Beiträge:		
	Keine.		
2.	Unkosten bzw. Verluste:		
	Amt Oldenburg . .	—,60	
	Kassa-Konto . . .	—,37	
	div. Geschäftsunkosten	45532,74	45533,71
3.	Gewinn: 1916/21 .	544010,15	
	„ 1922 . .	6483317,43	7027327,58
			7072861,29

	Gewinn:	M	M
1.	Gewinn-Vortrag 1916/21		544010,15
	Immobilien-Konto .		39999,—
	Mobilien-Konto . .		33804,80
	„ „ . .		53641,—
	Sammelstelle Osternburg		694,17
	Fleischverlust-Konto .		7492,43
	Zinsen-Konto . . .		9000,—
	Prov.-Konto Osternburg		6129219,74
	Effekten-Konto . . .		255000,—
			7072861,29

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 105.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung der Gemeinde Osternburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. April 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung der Gemeinde Osternburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Die Gemeinde Osternburg wird mit der Stadtgemeinde Oldenburg zu einer Gemeinde vereinigt.

Die Ortsgenossenschaft Osternburg hört mit dem Tage der Eingemeindung zu bestehen auf.

§ 2.

Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinde Osternburg und der bisherigen Ortsgenossenschaft Osternburg gehen mit dem Tage der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Oldenburg über.

Das Stiftungsvermögen der Gemeinde Osternburg geht ebenfalls auf die Stadtgemeinde Oldenburg über. Das vereinigte Stiftungsvermögen der beiden Gemeinden ist alsdann zu Gunsten aller Angehörigen der künftigen Stadtgemeinde Oldenburg zu verwenden, soweit die Stiftungsurkunden nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die Einwohner der Stadt Oldenburg und der bisherigen Gemeinde Osternburg werden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten in Oldenburg und Osternburg — hinsichtlich des Elektrizitätswerkes mit Ausnahme des Gebietes der Beleuchtungsgenossenschaften — einander gleichgestellt.

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten der jetzt bestehenden Beleuchtungsgenossenschaften auf ihren Antrag, der spätestens 6 Wochen nach Rechtswirksamkeit der Eingemeindung zu stellen ist, zu übernehmen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Genossenschaften seit dem 1. Oktober 1921 Maßnahmen getroffen haben oder treffen, durch die ihre eigene Finanzlage oder die der Stadt Oldenburg verschlechtert werden könnte. Hinsichtlich des Strompreises erfolgt im Falle der Übernahme Gleichstellung mit der Stadt Oldenburg. Bei der Übernahme seitens der Stadt werden die auf die Anlagekosten gezahlten Bauzuschüsse nicht zurückerstattet.

§ 4.

Die am 1. April 1922 im Dienste der Gemeinde oder der Ortsgenossenschaft Osternburg befindlichen oder nach diesem Zeitpunkt mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Oldenburg angestellten Gemeindehilfsbeamten und Gemeindediener gehen vom Tage der Eingemeindung an mit dem Gehalt und der Ruhegehaltsberechtigung sowie zu den sonstigen Anstellungsbedingungen in der Besoldungsgruppe, der sie am 1. April 1922 angehört haben, in den Dienst der Stadt Oldenburg über. Unterschiede gegenüber den städtischen Beamten der Besoldungsgruppen I—IX sind bei gleicher Bedeutung der Beamtenstellen zu beseitigen.

Die Lehrkräfte und die Beschäftigten ohne Beamteneigenschaft treten in den Dienst der Stadt Oldenburg über.

Der Gemeindevorsteher wird in Besoldungsgruppe IX als Gemeindehilfsbeamter nach Artikel 12 Ziffer 5 des Statuts 1 der Stadt Oldenburg vom 24. Dezember 1875 von der Stadt Oldenburg übernommen. Eine Kündigung vor Ablauf seiner gegenwärtigen Wahlzeit ist ausgeschlossen.

§ 5.

Das Statut 63 der Stadt Oldenburg, betreffend Grundsteuerordnung, und das Statut 86, betreffend den Schlachtzwang in der Stadtgemeinde Oldenburg, finden auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Osternburg nur mit der Einschränkung Anwendung, daß in den außerhalb der bisherigen Ortsgenossenschaft gelegenen Gemeindeteilen

1. die jetzige Art der Grund- und Gebäudebesteuerung bis zu einem abweichenden (mit einem Stadtratsbeschlusse übereinstimmenden) Mehrheitsbeschlusse der in diesen Gemeindeteilen wohnhaften Stadtratsmitglieder oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung der Besteuerung für den Freistaat Oldenburg beibehalten und
2. gemäß § 4 des Statuts 86 die Hausschlachtungen von Schweinen, Ziegen, Schafen und Rindern, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, gestattet wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Gebiete der bisherigen Ortsgenossenschaft werden Hausschlachtungen von Schweinen, Ziegen und Schafen, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, gemäß § 4 des Statuts 86 zunächst auf 10 Jahre nach Inkrafttreten der Eingemeindung gestattet.

§ 6.

Nach 10 Jahren und sodann alle 3 Jahre ist zu prüfen, ob und inwieweit der Schlachthofzwang durch Gemeindestatut einzuführen ist.

Infolge der Befreiung vom Schlachthofzwang darf keine Belastung der Einwohner durch Auferlegung einer besonderen Umlage oder durch Erhebung besonderer Gebühren stattfinden.

§ 7.

Im übrigen bleiben die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihren bisherigen Geltungsgebieten in Kraft. Bei Einführung neuer Vorschriften soll den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung Rechnung getragen werden.

§ 8.

Hinsichtlich der Staatszuschüsse und eines Lastenausgleichs, insbesondere auf den Gebieten des Schul-, Armen- und Polizeiwesens gilt die bisherige Gemeinde Osternburg auf die Dauer von fünfzig Jahren nach Inkraftreten der Eingemeindung als selbständige Gemeinde.

§ 9.

Die Gemeinde Osternburg scheidet mit dem Tage der Eingemeindung aus dem Amtsbezirk und dem Amtsverband Amt Oldenburg aus.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erfolgt im Verwaltungswege. Gegen die Entscheidung kann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

§ 10.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden ist bis zum 1. Oktober 1922 durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 11.

Die Wahlen zum Stadtrat der vereinigten Gemeinden haben an einem Sonntag im September 1922 unter Leitung des Stadtmagistrats Oldenburg stattzufinden.

§ 12.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrats treten Anfang Oktober 1922 ihr Amt an. Bis zu ihrer Einführung bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Tätigkeit.

Die Amtsdauer der neugewählten Stadtratsmitglieder, der vom Stadtrat zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen, unbesoldeten Magistratsmitglieder, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten reicht bis zum Beginn des Jahres 1925.

1*

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Begründung.

Seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist es ein durch Hunderte von Eingemeindungen als richtig erwiesener Grundsatz der Kommunalpolitik, daß für die gesunde Entwicklung einer Stadtgemeinde und ihrer Vororte die Einverleibung dieser Vororte, und zwar nicht nur ihrer mit der eigentlichen Stadt bereits zusammengewachsenen Teile, sondern der ganzen Vororte mit einem weiträumigen Hinterlande, unerläßliches Erfordernis ist, damit ein Stadterweiterungsgebiet geschaffen wird, das auch bei einer viel Fläche beanspruchenden offenen Bauweise für mehrere Menschenalter ausreicht. Der Deutsche Städtetag hat dies bei seiner Tagung in Posen mit den Worten zum Ausdruck gebracht, daß der rechtliche Zusammenschluß der wirtschaftlichen Vereinigung vorangehen müsse.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat die Stadt Oldenburg bereits im Jahre 1851 die Einverleibung nicht nur großer Teile von Eversten, Nadorst und Donnerschwee, sondern vor allem die Eingemeindung fast des ganzen Kirchspiels Osternburg beantragt. Schon damals ist auf die kommende Bedeutung des Hunte-Ems-Kanals und der Eisenbahnlinien mit Nachdruck hingewiesen worden. Mit Hilfe von Versammlungen in den verschiedenen Ortsteilen von Osternburg ist von den Eingemeindungsgegnern unter Voranstellung von Einzelinteressen das großzügige Projekt, dessen Durchführung der Landeshauptstadt und dem Lande eine Entwicklung von ganz anderer Bedeutung hätte geben können, schließlich zu Fall gebracht worden. Jedoch hat die Auffassung von der Notwendigkeit der Eingemeindung dazu geführt, daß der Gedanke der Einverleibung von Osternburg in Oldenburg niemals aufgegeben worden ist. Namentlich ist die Eingemeindung 1898 von Osternburg und 1911 und in den folgenden Jahren von der Stadt ernstlich versucht worden, ohne daß den Versuchen ein Erfolg beschieden gewesen ist. Der bevorstehende Ausbau des Hunte—Ems-Kanals zum Großschiffahrtswege und die damit in Verbindung stehenden Projekte wegen Schaffung eines Hafens und eines Industriegeländes machen nunmehr die alsbaldige Lösung der Eingemeindungsfrage unbedingt erforderlich.

Eine befriedigende Regelung der Eingemeindung kann nur durch Einverleibung der gesamten Gemeinde Osternburg in Oldenburg erreicht werden. Der Gesamtstadtrat der Stadt Oldenburg, der Gemeinderat und Ortsausschuß von Osternburg und die Handelskammer stimmen in dieser Auffassung vollständig überein.

Der Gemeinderat und Ortsausschuß von Osternburg haben am 13. Oktober folgenden Beschluß gefaßt:

> Gemeinderat und Ortsausschuß von Osternburg halten die alsbaldige Eingemeindung der gesamten Gemeinde Osternburg in die Stadt Oldenburg für unbedingt erforderlich, da die Gemeinde zusammen mit der Stadt eine wirtschaftliche Einheit bildet, und allein die Trennung in

Landesbibliothek Oldenburg

verschiedene Gemeindeverwaltungen es verhindert, daß eine leistungsfähige größere Stadt mit einer dem Wohle der Bevölkerung entsprechenden Betätigung auf dem Gebiete des Verkehrs- und Siedlungswesens, des Schulwesens und der allgemeinen Fürsorge, insbesondere auch der Fürsorge für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft entsteht. Gemeinderat und Ortsausschuß betrachten es als eine wesentliche Aufgabe des Wiederaufbaues, daß die unnatürliche Trennung zwischen der Stadt Oldenburg und ihren Vorortgemeinden unverzüglich beseitigt wird. Beide Körperschaften sprechen sich ausdrücklich für Eingemeindung der gesamten Gemeinde und nicht nur eines Teiles aus, da an der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der ganzen Gemeinde kein Zweifel bestehen kann. Gemeinderat und Ortsausschuß beauftragen daher den Gemeindevorstand, wegen Eingemeindung alsbald in Verhandlungen mit dem Stadtmagistrat Oldenburg einzutreten."

Die Niederschrift über die Sitzung besagt:

„Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Antrages durch beide Körperschaften."

Die Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg hat sich in einem an den Stadtmagistrat Oldenburg gerichteten Schreiben vom 31. Januar 1922 folgendermaßen geäußert:

„Die Frage der Eingemeindung ist in unserer Handelskammer eingehend durchberaten worden, und zwar gleichmäßig von Vertretern des Kleinhandels, des Großhandels, der Banken und der Industrie. Auf Grund dieser Beratung ergab sich die einmütige Auffassung, daß, wenn eingemeindet werden soll — und das scheint angesichts der durch den Küstenkanal in Aussicht stehenden Entwicklungsmöglichkeiten notwendig zu sein — die Eingemeindung unbedingt die ganze Gemeinde Osternburg umfassen muß. Gerade die Erfahrungen, die in letzter Zeit in Deutschland nach dieser Richtung hin gemacht sind, haben die großen Schwierigkeiten klar erwiesen, die sich nach den verschiedensten Richtungen hin zwangsläufig ergeben, wenn Handels- und Industrieunternehmungen und die Heimstätten der darin beschäftigten Angestellten und Arbeiter sich in zwei verschiedenen Gemeinden befinden.

Es ist ganz zweifellos, daß, wenn der Küstenkanal kommt, sich ein starker Umschlagverkehr in der Stadt Oldenburg entwickeln wird, namentlich, wenn im Zusammenhange mit dem Ausbau des Küstenkanals auch ein entsprechender Ausbau der unteren Hunte vorgenommen wird, der größeren Seeschiffen von 2—3000 to. den ungehinderten Zugang bis zum Hafen Oldenburg ermöglicht. Die Seeschiffe haben an sich das Bestreben, möglichst weit binnenwärts hinaufzugehen, und da Oldenburg der Zentralpunkt des gesamten Eisenbahnnetzes unseres Landes ist, von dem nach allen Richtungen hin die einzelnen Linien ausstrahlen, ist u. E. mit ziemlicher Sicherheit mit einem sehr erheblichen Umschlagverkehr zu rechnen.

Ebenso wird die industrielle Entwicklung Oldenburgs durch den Ausbau des Kanals und der unteren Hunte aufs stärkste gefördert, und sie findet ganz besonders vorteilhafte Niederlassungsmöglichkeiten auf der Osternburger Seite, namentlich an der unteren Hunte und in der Nähe des Oldenburger Hafens.

Landesbibliothek Oldenburg

Man wird also aller Voraussicht nach mit einem starken Anwachsen der Arbeiterschaft rechnen müssen, für deren Ansiedlung in allererster Linie die ländlichen Teile der Gemeinde Osternburg in Betracht kommen. Unternehmen und Arbeiterschaft bilden aber eine wirtschaftliche Einheit, die man — wenn es irgendwie zu vermeiden ist — nicht auseinander reißen sollte, dadurch, daß man sie in verschiedenen Gemeinden unterbringt."

In zweimaliger Lesung ist darauf vom Gesamtstadtrat in Oldenburg und vom Gemeinderat und Ortsausschuß in Osternburg ein Eingemeindungsvertrag über Einverleibung der ganzen Gemeinde Osternburg in Oldenburg angenommen worden, und zwar vom Gesamtstadtrat in Oldenburg einstimmig und nach der Niederschrift vom 24. März 1922 vom Gemeinderat Osternburg mit 17 gegen 4 und vom Ortsausschuß mit 14 gegen 3 Stimmen. Der wesentliche Inhalt des Eingemeindungsvertrages ist im Gesetzentwurf enthalten. Einzelne Vorschriften des Eingemeindungsvertrages sollen im Gemeindestatut 1 der Stadt Oldenburg Aufnahme finden.

Daß der Eingemeindungsvertrag in den Osternburger Körperschaften nur eine große Mehrheit, aber im Gegensatze zum grundsätzlichen Beschlusse vom 13. Oktober 1921 über die Eingemeindung von ganz Osternburg keine einstimmige Annahme gefunden hat, ist darauf zurückzuführen, daß in den letzten Monaten in den gegenwärtig noch überwiegend landwirtschaftlichen Teilen von Osternburg gegen die Eingemeindung eine Bewegung entstanden ist, der die aus diesen Teilen stammenden Vertreter der Osternburger Körperschaften trotz ihrer grundsätzlichen Stellungnahme bei der Abstimmung haben geglaubt, Rechnung tragen zu müssen. Es ist aber in dieser Beziehung beachtlich, daß bei einer Versammlung der landwirtschaftlichen Vereine in Tweelbäke im Dezember 1921 nach einem Vortrage des Oberbürgermeisters von Oldenburg etwa 90 v. H. der Zuhörer für die Eingemeindung von ganz Osternburg gestimmt haben.

Bei Beurteilung der Frage, ob auch die überwiegend ländlichen Teile, die zu Osternburg bereits seit dem 15. Jahrhundert gehören, in Oldenburg einzugemeinden sind, müssen eine Reihe von Gesichtspunkten Berücksichtigung finden. Die Eingemeindung des an der unteren Hunte gelegenen Ortsteiles Neuenwege ist dringend erforderlich, da die Stadt im Interesse ihrer Entwicklung auf Ufergebiet mit ausreichendem Hinterland größtes Gewicht legen muß. Die Entwicklung aller an Flüssen gelegenen Städte vollzieht sich an und parallel dem Flusse. Insbesondere für industrielle Anlagen ist der Fluß als Verkehrsweg unentbehrlich. Die Ortsteile Bümmerstede (mit Kreyenbrück) und Tweelbäke sind wegen der sie durchlaufenden Eisenbahnlinien nach Osnabrück und nach Bremen und wegen des Verschiebebahnhofs, kurzum wegen Eisenbahnanlagen, die gute Anschlußmöglichkeit für Industrie bieten, und als Siedlungsgelände für Angestellte und Arbeiter nötig. In diesen Ortsteilen liegt unter anderm das 100 ha umfassende Siedlungsland der Gemeinde Osternburg und der 120 ha umfassende Bümmersteder Exerzierplatz, auf dem in früherer Zeit Bauernwirtschaften bestanden haben. Dieser Platz wird nur noch sehr wenig gebraucht. Die Handelskammer ist im Recht, wenn sie auf die Notwendigkeit, die im Handel und in der Industrie Beschäftigten in der gleichen Gemeinde anzusiedeln, hinweist

Landesbibliothek Oldenburg

und daraus das Erfordernis herleitet, ganz Osternburg einzugemeinden. Für ein großes Stadterweiterungsgebiet spricht aber auch der Umstand, daß nur dann, wenn die Heimstätten der gewerblich Beschäftigten mit Land ausgestattet werden können, wenn also eine viel Raum beanspruchende offene Siedlungsweise erfolgt, die großen sozialen Schäden, die allerorts mit der Industrialisierung bei dichter Wohnweise verbunden gewesen sind, bei der herannahenden industriellen Entwicklung im Osten der Stadt vermieden werden können. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß ein großer Teil der Bevölkerung dieser überwiegend landwirtschaftlichen Gebiete schon jetzt in der Stadt Oldenburg beschäftigt ist. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und der Stadt sind bereits gegenwärtig enger als die zu Holle und Kirchhatten. Diesen Gemeinden würden nämlich etwa bei der Eingemeindung entstehende Reste von Osternburg zugeschlagen werden müssen, da eine Selbständigkeit dieser Teile, die auch nach einem dem Osternburger Gemeinderate eingereichten Plane von Gegnern der Eingemeindung von ganz Osternburg in keinem Zusammenhange miteinander stehen würden, ernstlich nicht in Frage kommen kann. Die Verwaltung dieser Gebiete von Holle und Kirchhatten aus würde aber schon bei den großen Entfernungen nicht in ihrem Interesse liegen.

Auch vom Gesichtspunkte der Landwirtschaft können gegen die Einbeziehung der überwiegend landwirtschaftlichen Ortsteile in die städtische Verwaltung keine durchschlagenden Bedenken erhoben werden. Es ist vielleicht kennzeichnend, daß auch die landwirtschaftliche Bevölkerung des Stadtgebietes die Eingemeindung in die Stadt, d. h. die Aufhebung der Scheidung der Gesamtgemeinde in Stadt und Stadtgebiet, fordert, also zur städtischen Verwaltung auf Grund der bisherigen Erfahrungen offenbar volles Vertrauen hat. Auch will die Stadt den besonderen Verhältnissen der ländlichen Gebietsteile weitgehend Rechnung tragen. Über die Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinaus beabsichtigt sie, der Landwirtschaft durch Änderung des die städtischen Ausschüsse regelnden Gemeindestatuts 1 eine besondere Vertretung, nämlich einen landwirtschaftlichen Ausschuß, von dessen Mitgliedern $^2/_3$ durch die Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden sollen, zu geben und ein landwirtschaftliches Referat einzurichten.

Gleichzeitig mit der Eingemeindung der Gemeinde Osternburg soll auch die Scheidung der bisherigen Stadtgemeinde in Stadt und Stadtgebiet aufgehoben werden. Hierzu bedarf es aber keines Gesetzes, sondern nach Artikel 11 § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist eine Änderung des bestehenden Zustandes auf statutarischem Wege herbeizuführen. Träger des städtischen Vermögens, der höheren und der Mittelschulen, der werbenden Betriebe, wie Licht- und Wasserwerke und Torfwerk Scharrel, der städtischen Sparkasse usw. war bisher die engere Stadt. Es ist eine selbstverständliche Forderung der Billigkeit, daß von dem Augenblick an, wo die Angehörigen der bisherigen Gemeinde Osternburg gleiche Rechte mit den Städtern an dem Vermögen sowie an den Anstalten und Einrichtungen der Stadt erhalten, die gleichen Rechte auch den Angehörigen des Stadtgebiets, die von jeher im Gemeindeverbande mit der Stadt vereinigt waren, zugestanden werden. Dies entspricht auch der Absicht der Stadt, und es liegen bereits übereinstimmende Beschlüsse des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

samtstadtrats und der Vertretung des Stadtgebiets hierüber vor. Die weiteren Verhandlungen, zweimalige Lesung des Statuts, sollen so betrieben werden, daß das Statut über die Aufhebung der bestehenden Scheidung am 1. Oktober 1922 in Kraft treten kann. Auch bei den Stadtgemeinden Varel und Jever besteht keine Trennung in Stadt und Stadtgebiet, und die Stadtgemeinde Rüstringen hat kürzlich die bei der Stadtwerdung eingerichtete Teilung in Stadt und Stadtgebiet auf statutarischem Wege wieder aufgehoben.

Nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 beträgt die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Oldenburg 32 647, die der Gemeinde Osternburg 11 930, die künftige Stadtgemeinde wird daher 45 000 bis 50 000 Einwohner zählen. Die Stadtgemeinde umfaßt ein Gebiet von 11,48 qkm, die Gemeinde Osternburg ein Gebiet von 50,84 qkm, die künftige Stadtgemeinde wird also eine Gesamtfläche von 62,32 qkm haben, während dem Amte Oldenburg ein Gebiet von 600,55 — 50,84 = 549,71 qkm verbleibt.

Bemerkt wird dazu, daß die Stadt Delmenhorst eine Fläche von 19,56 qkm, Wildeshausen 20,62, Jever 20,73, Rüstringen 22,79, Cloppenburg 29,03, Vechta 36,28 und die Stadtgemeinde Friesoythe eine Fläche von 85,42 qkm hat.

Der Gesetzentwurf ist auch mit Vertretern der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer durchgesprochen worden. Diese haben dem Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist noch folgendes zu bemerken:

Die §§ 2 und 3 bringen völlige Gleichstellung der Einwohner von Oldenburg und Osternburg. Die Osternburger Kinder werden künftig zu den städtischen höheren Schulen, Mittel- und Fortbildungsschulen unter den gleichen Bedingungen, insbesondere zu demselben Schulgelde zugelassen werden. Darüber hinaus ist in Aussicht genommen, auch in Osternburg Mittelschulklassen einzurichten. Der Elektrizitätspreis wird vom städtischen Elektrizitätswerke in Oldenburg, das schon jetzt ganz Osternburg versorgt, nicht höher als in der Stadt Oldenburg bemessen werden. Für das Gebiet der Beleuchtungsgenossenschaften (Teile von Bümmerstede mit Kreyenbrück, Tweelbäke und Neuenwege) ist im Falle der Eingemeindung dieses Gebietes der Eintritt der Stadt in die Rechte und Pflichten der Beleuchtungsgenossenschaften vorgesehen. Bei Rechtsnachfolge der Stadt erhalten auch diese Gebietsteile Strom zum gleichen Preise wie die Stadt Oldenburg. Dies bedeutet einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil für das Gebiet, das bei Selbständigkeit künftig mit einem wesentlich höheren Preise würde rechnen müssen. Ferner wird der Feuerschutz gleichartig gestaltet werden. Es bedarf bei Inanspruchnahme der städtischen Feuerwehr künftig nicht mehr der Erklärung durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes über Tragung der Kosten durch die Gemeinde, sondern die Feuerwehr, deren Verstärkung durch eine leichte Landmotorspritze mit besonders langen Schläuchen in Aussicht genommen ist, erscheint sofort auf Anruf.

Die Vorschriften in § 4 wegen der Übernahme der Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter entsprechen der allgemeinen Übung bei Eingemeindungen und berücksichtigen die verfassungsrechtliche Gewährleistung der wohl erworbenen Rechte der Beamten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5 bringt für die überwiegend landwirtschaftlichen Teile von Osternburg dreierlei Vorrechte: Einmal verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Grund- und Gebäudebesteuerung; sodann werden Hausschlachtungen nichtgewerblicher Art weiter zugelassen, und schließlich bleiben alle gemeindlichen Rechtsbestimmungen bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften, bei den den besonderen Wünschen der landwirtschafttreibenden Bevölkerung Rechnung zu tragen ist, in ihren bisherigen Geltungsgebieten in Kraft.

§ 8 trägt dem Gesichtspunkte Rechnung, daß Oldenburg für Osternburg in den nächsten Jahrzehnten, da Straßenbau, Kanalisation, Schulwesen und andere Einrichtungen der Förderung bedürfen, sehr hohe Aufwendungen wird machen müssen. Es wäre bei dieser Sachlage eine Unbilligkeit, wenn Staatszuschüsse und Lastenausgleich in geringerem Maße, als wenn Osternburg selbständig geblieben wäre, erfolgen würden. Für den Staat bedeutet die Eingemeindung, da die Zahl der Arbeitskräfte beim Amte Oldenburg voraussichtlich wird verringert werden können, ohnehin eine Entlastung.

Im § 9 ist die Auseinandersetzung mit dem Amtsverbande Amt Oldenburg in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 84 § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung und des § 17 Nr. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes geregelt.

Nach § 10 soll die Eingemeindung am 1. Oktober 1922, also mit Beginn der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres, wirksam werden. Zum gleichen Zeitpunkt soll auch die Scheidung in Stadt und Stadtgebiet aufgehoben werden, so daß vom 1. Oktober 1922 an das ganze Gebiet der bisherigen Gemeinden Oldenburg und Osternburg einen einheitlichen Verwaltungsbezirk bilden, in welchem alle Gemeindeangehörige mit gleichen Rechten und Pflichten an dem Gemeindeleben und den Gemeindeeinrichtungen teilzunehmen haben.

Die Wahlen zum Stadtrat — die Körperschaft Gesamtstadtrat fällt künftig weg — sollen nach § 11 im September stattfinden, damit alsbald nach dem 1. Oktober die neue Verwaltung und Vertretung mit allen ihren Unterorganen gebildet und in Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Amtsdauer des neu gewählten Stadtrats ist bis zum Beginn des Jahres 1925 bestimmt, währt also nicht volle drei Jahre, damit der Zeitpunkt für die künftigen Neuwahlen wieder in Übereinstimmung mit den übrigen Gemeinden des Landesteils Oldenburg gebracht wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 106.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Zu § 335a des Landeskassenvoranschlags des Landesteils Oldenburg für 1921 sind für Erwerbslosenfürsorge und für Notstandsarbeiten 2 000 000 ℳ eingestellt, die sich infolge Verlängerung des Rechnungsjahres bis zum 1. April 1922 auf 2,5 Millionen Mark erhöht haben.

Dieser Betrag hat nicht ausgereicht, um alle gesetzlich begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Die Arbeitslosigkeit im Jahre 1921 ist eine größere gewesen als bei Aufstellung des Voranschlags vorausgesehen werden konnte. Ihre Behebung erforderte die Vornahme umfangreicher Notstandsarbeiten, für die erhebliche Reichs- und Staatszuschüsse bereitgestellt werden mußten. Mit der steigenden Geldentwertung wurden dann die Normalsätze dieser Zuschüsse vom Reich immer wieder erhöht und dadurch dem Lande unvermeidlich erhöhte Beitragslasten auferlegt.

Ferner schuf das Reich im Jahre 1921 die Möglichkeit, mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge auch den Wohnungsbau zu fördern. Die Hereinholung der hierfür in erheblichem Umfange bereitgestellten Reichsmittel erforderte auf der anderen Seite die Beteiligung des Landes mit dem auf das Land gesetzlich entfallenden Anteil. Ermöglicht wurde mit diesen Mitteln bislang der Bau von 98 Wohnungen, wofür der Landesanteil etwa 1 Million Mark beträgt.

Insgesamt ist, da auch noch aus dem Jahre 1920 ein Fehlbetrag von etwa 750 000 ℳ zu decken ist, eine Nachbewilligung von 1 675 000 ℳ erforderlich. Weitere mündliche Begründung darf vorbehalten werden.

Die Staatsregierung beantragt daher,

den zu § 335a des Landeskassenvoranschlags des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1921 bewilligten Betrag auf 4 175 000 ℳ zu erhöhen.

Oldenburg, den 3. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 107.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Oldenburgische Staat hatte im Jahre 1911 mit der Gemeinde Dedesdorf Verhandlungen geführt über die Ausgestaltung des Fährbetriebes zwischen der linksweserischen Bahnstation Kleinensiel und der Gemeinde Dedesdorf. Es ist hierüber zwischen der damaligen Oldenburgischen Eisenbahn-Direktion und der Gemeinde Dedesdorf ein Vertrag abgeschlossen, nach dem die Eisenbahn-Verwaltung die Trägerin des Fährunternehmens ist und die Gemeinde an dem Betriebe nach bestimmten, im Vertrage festgesetzten Grundsätzen beteiligt wird. Der Oldenburgische Staat hat sich hierbei wesentlich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß es seine Aufgabe sei, die durch die Weser von dem oldenburgischen Bahnnetz und dem linksweserischen Straßennetz getrennte Gemeinde heranzuholen. Nachdem nunmehr die Oldenburgischen Eisenbahnen auf das Reich übergegangen sind, ist als deren Anhängsel auch der Vertrag mit der Gemeinde Dedesdorf über den Unterhalt der Fähre übergegangen. Es fehlt eine unmittelbare Beziehung des Oldenburgischen Staates, die beabsichtigt war, und die aufrecht zu erhalten das Staatsministerium für notwendig und für billig hält. Das Staatsministerium hält für richtig, der Gemeinde zur Seite zu treten und schlägt vor,

> der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, mit der Verwaltung der Gemeinde Dedesdorf in Verhandlungen über den Beitritt des Oldenburgischen Staates in den Vertrag der Gemeinde Dedesdorf mit der Eisenbahn-Direktion von 1911 einzutreten und die Bedingungen dieses Beitritts festzulegen,
>
> und wolle ferner das Staatsministerium ermächtigen, bei Einigung über die Beitrittsbedingungen der Gemeinde einen jährlichen Zuschuß in Höhe von $^1/_4$ des auf sie entfallenden jährlichen Fehlbetrages aus dem Fährbetriebe, zunächst für das Betriebsjahr 1921/22, zu erstatten.

Nachrichtlich darf bemerkt werden, daß der auf die Gemeinde entfallende Fehlbetrag im Jahre 1912 725 ℳ betragen hat und im Laufe der Jahre bis zum Jahre 1920/21 auf 19 621 ℳ gestiegen ist.

Oldenburg, den 3. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 108.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem der Landtag die §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend Berufsschulen, abgelehnt und durch Annahme des Antrages 8 zur Vorlage 66 beschlossen hat, die Regierung zu ersuchen, dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes zur Gehaltsbeordnung der an den Berufsschulen haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte zugehen zu lassen, läßt das Staatsministerium hierdurch dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 4. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

(Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz).

§ 1.

Für das Diensteinkommen der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den Berufsschulen gelten die Bestimmungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes sinngemäß, soweit nicht in Folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Leiter (Leiterinnen) von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften erhalten das Diensteinkommen nach Gruppe 9.

Landesbibliothek Oldenburg

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Leiter (Leiterinnen) von Berufsschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften erhalten das Diensteinkommen nach Gruppe 10.

Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Leiter (Leiterinnen) der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind, erhalten die Sätze der Gruppe 11 der planmäßigen Beamten.

Die Stellvertreter der zu Gruppe 11 gehörenden Leiter (Leiterinnen) erhalten das Diensteinkommen nach Gruppe 10.

§ 3.

Die Schulträger können mit Genehmigung des Staatsministeriums die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften in Gruppe 10 einreihen, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter (der Leiterin) mindestens eine 2. hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens 2 Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt.

§ 4.

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Gewerbe- und Handelslehrer, sowie die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Handelslehrerinnen erhalten das Diensteinkommen nach Gruppe 9 und sofern sie abgeschlossene Hochschulbildung haben oder akademisch geprüft sind, nach Gruppe 9 und 10.

Die Gewerbelehrerinnen erhalten das Diensteinkommen nach Gruppe 8 und 9.

§ 5.

Die nicht planmäßig angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die Bezüge der nicht planmäßigen Beamten ihrer Gruppe. Ist bis zum Ablauf des fünften Dienstjahres die planmäßige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (der Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so beziehen sie eine Vergütung in Höhe der Gehaltssätze der planmäßig angestellten Lehrkräfte.

In besonderen Fällen kann nicht planmäßig angestellten Lehrkräften mit Genehmigung des Staatsministeriums eine besondere Zulage gewährt werden.

§ 6.

Die hauptamtlich angestellten Lehrerinnen erhalten, wenn das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der Lehrer entspricht, die unverkürzten Gehaltssätze. Bei geringerer Pflichtstundenzahl werden die Gehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 7.

Die Anstellung der Leiter (Leiterinnen) und der hauptamtlichen Lehrer (Lehrerinnen) bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium.

§ 8.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehaltes, sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Disziplinar-

Landesbibliothek Oldenburg

gewalt über die Lehrkräfte und hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) § 99 des Schulgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen haben für jede Jahreswochenstunde Anspruch auf eine Vergütung von $^1/_{25}$ des Anfangsgrundgehalts einschließlich der Teuerungszulage der planmäßig angestellten hauptamtlichen Lehrer an den Berufsschulen (Gruppe 9).

Erstreckt sich die Wochenstunde nicht auf das ganze Schuljahr, so ist der zu bezahlende Teilbetrag des in Absatz 1 angegebenen Satzes nach der Zahl der in Frage kommenden Unterrichtswochen zu berechnen, wobei das Schuljahr zu 40 Wochen angenommen wird.

§ 10.

Nebenamtliche Lehrkräfte, die seit dem 1. November 1921 in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder noch eintreten, erhalten, solange sie nicht den Nachweis einer besonderen Vorbereitung für den Berufsschuldienst erbringen, $^1/_{30}$ der in § 9 genannten Dienstbezüge der planmäßig angestellten Berufsschullehrer.

§ 11.

Für die besonderen Arbeiten einer nebenamtlichen Leitung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums freier Vereinbarung überlassen ist.

§ 12.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Begründung.

Durch das vorliegende Gesetz soll die dringend notwendige Regelung der Besoldungs- und Rechtsverhältnisse der an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte erfolgen. Es lehnt sich in seinem äußeren Aufbau und hinsichtlich der Bestimmungen in § 1 und § 8 an das Gemeindeschullehrerdiensteinkommensgesetz an, da die Berufsschullehrer ebenfalls Gemeindeschullehrer sind, hat aber, soweit die hauptamtlichen Lehrkräfte in Frage kommen, die Vorschriften des preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 10. Januar 1921 (Preußische Gesetzsammlung S. 421) im wesentlichen übernommen, während es bei der Regelung der Bezüge der nebenamtlichen Lehrkräfte eigene Wege gehen mußte.

Die §§ 2 und 3 regeln die Besoldung der hauptamtlichen Leiter und deren Stellvertreter, soweit solche erforderlich sind. Während § 2 die Regel der Einstellung der Leiter festlegt, und zwar im wesentlichen ganz nach den preußischen Bestimmungen, sollen durch § 3, der ebenfalls dem preußischen Gesetz entnommen ist, Härten und Unbilligkeiten, die diese

Landesbibliothek Oldenburg

Regel mit sich bringen kann, beseitigt werden. Wenn nun die Regel des § 2 Gesetzeskraft erlangen würde, so würde der Leiter einer Schule, der jetzt nach Gruppe 10 besoldet wird, nach Gruppe 9 zurückversetzt werden müssen, wenn an seiner Schule weniger als vier hauptamtliche Lehrkräfte beschäftigt sind. Es würde ferner unbillig sein, einen Leiter nach Gruppe 9 zu besolden, während der eine oder der andere Lehrer seiner Schule die Besoldung nach Gruppe 10 erhält, was nach dem vorliegenden Gesetz eintreten könnte, wenn § 3 keine Aufnahme findet. Daß durch § 3 die Regel der Einstellung nicht beseitigt wird, dafür sorgt die Vorschrift, daß eine Besoldung nach dieser Bestimmung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen kann.

§ 4 legt die Regel für die Besoldung der hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen fest. Hier finden sich zwei Abweichungen von den Bestimmungen des preußischen Gesetzes, und zwar einmal die Vorschrift über die Einstufung der Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 8 und 9, während die übrigen Lehrkräfte ihre Eingangsstufe in Gruppe 9 haben, und dann die Bestimmung über die Besoldung der Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung nach Gruppe 9 und 10. Die erstere Abweichung ist in Beachtung der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts erfolgt. Die andere Abweichung ist notwendig, um einer Abwanderung der Berufsschullehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung, also vor allem der Diplom-Handelslehrer vorzubeugen. Diese werden in Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg und einigen kleineren Ländern, in denen neben den kaufmännischen Berufsschulen auch noch Handelsschulen mit vollem Tagesunterricht bestehen, eine Schulgattung, die bei uns bis jetzt nur in Oberstein vorhanden ist, in den meisten Fällen sofort als „Studienräte" angestellt und demnach nach Gruppe 10 eingestuft. Das Gesetz muß demnach Vorsorge treffen, daß diese Lehrkräfte, wenn sie auch nicht sofort nach Gruppe 10 eingestuft werden, diese Stufe doch wenigstens noch erreichen. Das ist auch deshalb notwendig, weil die akademisch geprüften Zeichenlehrer jetzt schon in den Besoldungsordnungen nach Gruppe 9 und 10 eingestuft sind und die Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschul-Bildung, deren Eingangsstufe an anderen Schulen in den meisten Fällen die Gruppe 10 ist, den Zeichenlehrern auf keinen Fall nachgestellt werden können.

§ 5 will die nicht planmäßig angestellten Lehrkräfte vor Unbilligkeiten und Härten schützen. Er bestimmt deshalb, daß ihre Besoldung als nicht planmäßige Beamte einen Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen darf, da sie meist erst in höheren Lebensjahren in den Berufsschuldienst eintreten, und daß sie sogar in besonderen Fällen ein höheres Diensteinkommen erhalten können, als ihnen nach dem Gesetz zustehen würde. Die letztere Bestimmung ist notwendig, weil jetzt schon eine größere Anzahl von Berufsschullehrern und -lehrerinnen ein höheres Einkommen bezieht, als die Regelvorschriften dieses Gesetzes zulassen, so daß ohne diese Bestimmung eine Verkürzung ihrer Dienstbezüge eintreten mußte, und weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Gewerbe- und Handelslehrer eine so geringe ist, daß es sehr schwer hält, bei Neueinstellungen für die Regelbezüge brauchbare Lehrkräfte zu erhalten. Daß die Regel aber nicht ohne weiteres überschritten werden kann, dafür sorgt die Vorschrift,

Landesbibliothek Oldenburg

daß hierzu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich ist.

§ 6 ordnet die Bezüge der Lehrerinnen, und § 7 sichert den erforderlichen Einfluß des Staates auf die Anstellung der Schulleiter, also auch der nebenamtlichen und der hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 8 nimmt zunächst die Bestimmung von § 9 des Gemeindeschullehrer-Diensteinkommensgesetzes auf und überträgt diese Bestimmung auf die von den Gemeinden angestellten hauptamtlichen Berufsschullehrer. Außerdem regelt er noch die übrigen Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte in gleicher Weise, wie es für die Gemeindeschullehrer durch das Schulgesetz bereits geschehen ist.

Die §§ 9 und 10 ordnen die Bezüge der nebenamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen. Dabei ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Vergütung nach Jahreswochenstunden, d. i. das Jahreseinkommen für eine Unterrichtsstunde in jeder Schulwoche, bezahlt wird, da die bisher in einzelnen Gemeinden noch übliche Bezahlung des nebenamtlichen Unterrichts nach Einzelstunden der Arbeit in der Berufsschule, die sich auf die Durcharbeitung eines mindestens auf 1 Jahr festgelegten Stoffgebietes erstreckt und demnach für die nebenamtlichen Lehrer eine ebenso dauernde und regelmäßige ist wie für die hauptamtlichen Lehrer, nicht entspricht. Für die Höhe der Vergütungssätze war die Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20.12.1921 (I/7443) maßgebend, nach der die Vergütung für 1 Unterrichtsstunde eines nach Gruppe 7 zu bezahlenden Lehrers in Ortsklasse B 25,20 ℳ beträgt. Diesem Satze kommt die für die in § 9 genannte Gruppe der nebenamtlichen Lehrer vorgesehene Vergütung im wesentlichen gleich, während sie für die in § 10 genannte Gruppe nicht unerheblich zurückbleibt. Die vorgeschriebene Vergütung ist also, da die Berufsschullehrer im allgemeinen nach Gruppe 9 besoldet werden sollen, auf keinen Fall zu hoch bemessen. Durch die Beschränkung der Vergütung auf $^1/_{30}$ für diejenigen Lehrer, die ohne besondere Vorbildung seit dem 1. November 1921 in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder noch eintreten, soll dafür vorgesorgt werden, daß die nebenamtlichen Lehrer in erhöhtem Maße, als es bis jetzt der Fall war, sich durch den Besuch von Lehrgängen oder in anderer Weise die erforderliche Ausbildung möglichst bald verschaffen. Diese Beschränkung auch auf die bereits vor dem 1. 11. 1921 im Berufsschuldienst tätigen Lehrkräfte auszudehnen, würde nicht nur eine große Härte sein, sondern unter Umständen sogar zu einem empfindlichen Lehrermangel führen.

Für die Vergütung der durch die nebenamtliche Leitung verursachten Arbeit läßt sich wegen der verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Schulen eine allgemeine Formel nicht aufstellen. Es ist deshalb hier — in § 11 — das bisherige Verfahren der Vereinbarung der Vertragsteile beibehalten worden. Jedoch ist, damit die Sätze nicht zu hoch und nicht zu niedrig gewählt werden, vorgeschrieben worden, daß die vereinbarten Sätze der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen.

Wenn § 12 endlich vorschreibt, daß das Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab haben soll, so ist das in Rücksicht darauf geschehen, daß die Bezüge der Berufs-

Landesbibliothek Oldenburg

schullehrer bisher in vielen Fällen recht geringe gewesen sind. Vergütungen von 10 Mark und weniger für die Unterrichtsstunde waren keine Seltenheiten, und die hauptamtlichen Lehrer waren bis jetzt wegen des Einspruchs des Reichsfinanzministers gegen die hierfür in Betracht kommende Bestimmung des preußischen Besoldungsgesetzes in den meisten Fällen nach Gruppe 8 eingestuft. Dieser Einspruch ist aber vom Reichsschiedsgericht im Januar d. Js. zurückgewiesen worden, so daß ihnen demnach vom 1. Januar 1922 ab das Einkommen nach Gruppe 9 zusteht.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 109.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beantragt, der Landtag wolle zur Verstärkung und Verbreiterung des Piers zu Brake zu § 408 der Ausgaben unter gleichzeitiger Erhöhung des § 402 der Einnahmen des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg

3 782 000 ℳ

nachbewilligen.

Durch Beschluß des Landtages vom 30. März 1920 wurden zur Verstärkung und Verbreiterung des Braker Piers 1 718 000 ℳ bewilligt. Inzwischen sind die Kosten des Ausbaues des Piers auf 5 500 000 ℳ gestiegen, so daß ein Mehrbetrag von 3 782 000 ℳ erforderlich ist.

Da vertragsgemäß die Erzverladekräne, deren Aufstellung den Ausbau des Piers bedingt, am 15. August d. Js. in Brake betriebsfertig aufgestellt sein müssen, ist es erforderlich, die in Frage kommenden Firmen umgehend mit der Lieferung und Aufstellung des Unterbaues für die Kräne zu beauftragen. Um beschleunigte Nachbewilligung der genannten Summe wird daher gebeten.

Oldenburg, den 14. Mai 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:
Driver. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 110.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 4. Juli 1921 und dessen Ergänzung im Kanalgesetze vom 19. Juli 1921 sind bisher nur schwebende Anleihen aufgenommen, die dadurch eine beträchtliche Minderung erfahren haben, daß das Reich die von ihm auf Grund des Eisenbahnvertrages übernommenen Schulden vor kurzem gänzlich getilgt hat. Inzwischen sind aber durch die verschiedenen in den Voranschlägen und sonst ausgesprochenen Bewilligungen die Kreditbedürfnisse der einzelnen Staatskassen derart gewachsen, daß ein neues Anleihegesetz erlassen werden muß.

Die Kreditbedürfnisse, abgesehen von den nach § 86 Absatz 2 der Landesverfassung zulässigen Vorschriften, sind folgende:

1. Zentralkasse:

a) nach Vorlage 68	5 000 000,— ℳ,
b) nach Vorlage 89	350 000,— „
	5 350 000,— ℳ;

2. Landeskasse des Landesteils Oldenburg:

a) für 1920 verrechnete und einstweilen durch schwebende Schulden gedeckte Anleihe (§ 402 der Einnahmen)	3 777 000,— ℳ,
b) für 1921 bewilligt	20 025 234,65 „
c) für 1922 in den Voranschlagsentwurf aufgenommen	22 011 475,84 „
d) nach Vorlage 109	3 782 000,— „
zusammen rund	49 593 000,— ℳ;

3. Kasse des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg:

a) für 1921 bewilligt	10 000 000,— ℳ,
b) für 1922 in den Voranschlagsentwurf aufgenommen	9 035 000,— „
zusammen	19 035 000,— ℳ;

4. Landeskasse des Landesteils Lübeck:

a) für 1921 bewilligt	2 900 000,— ℳ,
b) für 1922 in den Voranschlagsentwurf aufgenommen	1 665 000,— „
zusammen	4 565 000,— ℳ;

Landesbibliothek Oldenburg

5. Landeskasse des Landesteils Birkenfeld:

a) für 1921 bewilligt	4 800 000,— ℳ,
b) für 1922 in den Voranschlagsentwurf aufgenommen	500 000,— „
zusammen	5 300 000,— ℳ.

Da ferner infolge der neuesten Besoldungserhöhungen und zum Teil bereits auf Grund der Voranschläge in allen drei Landesteilen mit Fehlbeträgen zu rechnen ist, muß zur einstweiligen Deckung der Mehrausgaben die Aufnahme von zunächst kurzfristigen Anleihen in dem erforderlichen Betrage möglich sein.

Im übrigen ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß der entstehende Bedarf durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzubringen ist. Soweit und solange dies jedoch nicht möglich ist, müssen wie in der letzten Zeit regelmäßig geschehen, auch die endgiltig auf Anleihen verwiesenen Beträge zunächst kurzfristig durch Ausgabe von Schatzwechseln oder auf anderem Wege beschafft werden.

Der dem Vorstehenden entsprechend aufgestellte Entwurf schließt sich bis auf die geänderten Zahlen in allen wesentlichen Punkten dem geltenden Gesetze vom 4. Juli 1921 an.

Die Staatsregierung beantragt,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 26. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1921 und 1922 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens 2 Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines bei einer Reichsdarlehenskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Absatz 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. der Zentralkasse des Freistaats die Summe von . . . . . 5 350 000 ℳ,
2. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von . . . 49 593 000 „
3. des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg die Summe von . . 19 179 000 „
4. des Landesteils Lübeck die Summe von 4 565 000 „
5. des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . . . 5 300 000 „

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu diesen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 und des Kanalgesetzes vom 19. Juli 1921 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg